

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0809/24/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffern 1, 2, 8**

Datum des Beschlusses: **03.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung titelt am 19.08.2024 online: „Fahrer trug Palästinenser-Tuch: Wie gefährlich war Ricarda Langs Taxifahrt?“. Ein Foto zeigt die damalige Grünen-Co-Chefin Ricarda Lang, die nach ihrer Hochzeit mit ihrem Ehemann im Taxi nach Hause fährt. „Ihr Fahrer trug ein Palästinenser-Tuch, ein Erkennungszeichen der Israel-Feinde“, lautet die Bildunterschrift. Zu sehen ist das Profil des Taxifahrers am Steuer. Dieser trägt ein grün-weiß gemustertes Tuch um den Kopf.

„Am Samstag feierten Grünen-Co-Chefin Ricard Lang und Mathematiker Florian Wilsch ihre Hochzeit“, heißt es. Nach einer „Marathon-Party“ sei das Paar um 3:30 in der Früh davongedüst. Ein Foto zeige: „Der Taxi-Fahrer der Grünen-Chefin gehört offenbar der pro-palästinensischen Szene an. Zu erkennen an der Kufiya, dem sogenannten Palästinenser-Tuch, das seit dem Hamas-Überfall auf Israel am 7. Oktober (1.200 Tote) auch unter Israel-Hassern in Deutschland wieder populär geworden ist“.

Wie viele politisch konnotierte Kleidungsstücke habe auch das Palästinenser-Tuch selbst keine eindeutige Bedeutung. Diese erhalte es vor allem dadurch, dass Judenfeinde und Terror-Verharmloser sich zu Tausenden darin verhüllten, um auf der Straße zur Vernichtung Israels aufzurufen. „Wie der Fahrer politisch tickt, ist nicht bekannt. Klar ist nur, dass er ein

Kleidungsstück trägt, das als Erkennungszeichen von Israelhassern und Antisemiten verwendet wird“.

„Befand sich Lang in Gefahr, ohne es zu wissen?“ fragt die Redaktion.

Fakt sei: Aus der Israel-Hasser-Szene komme es immer wieder zu aggressiven und teils gewalttätigen Demonstrationen gegen die deutsche Regierungspolitik. Als Chefin einer Regierungspartei sei auch Lang das Feindbild der palästinensischen und linksextremen Israel-Feinde. „Sie selbst stellte sich immer wieder deutlich hinter den jüdischen Staat und gegen die Hamas-Terroristen“, stellt die Redaktion fest und zitiert dazu den Bundesvorsitzenden der Deutschen Polizeigewerkschaft, welcher das Aggressionspotenzial der pro-palästinensischen Szene gerade gegenüber der Polizei hervorhebt. Und der den Rat gibt: „Jeder muss selbst entscheiden, ob er sich zu einer der Szene zugehörigen Person ins Taxi setzt“. Der Redaktion gegenüber hätten mehrere jüdische Berliner von unangenehmen bis aggressiven Erfahrungen mit Fahrern aus der pro-palästinensischen Szene berichtet. Viele Juden änderten demnach in den Taxi-Apps ihre Namen, um von den Fahrern nicht erkannt zu werden.

Zum Schluss rät noch der Ex-Grünen-Politiker und Chef der Deutsch-Israelischen Gesellschaft Volker Beck zu „gelassener Wachsamkeit“. Er selbst steige in ein Taxi, wenn der Fahrer freundlich sei. Ob sich Ricarda Lang sicher fühlte, habe sie der Redaktion jedoch nicht gesagt – sie habe eine entsprechende Anfrage unbeantwortet gelassen.

II. Es beschwerten sich fünf Personen beim Presserat. Die Äußerung „Ihr Fahrer trug ein Palästinenser-Tuch“ sei falsch. Das Tuch, welches der Taxifahrer auf dem Kopf trägt, sei KEIN palästinensisches Kuffiyeh, sondern ein grün-weißer Saudi-Shemagh-Schal. Das Palästinenser-Tuch sei schwarz-weiß, wie es von Yassir Arafat getragen wurde und welches inzwischen ein weltweites Mode-Accessoire geworden sei. Der grün-weiße Saudi-Shemagh-Schal des Taxifahrers werde auf der arabischen Halbinsel getragen, auch im Jemen oder in Kuwait. Palästina liege hingegen am Mittelmeer und gehöre zur Levante, nicht zur Arabischen Halbinsel. Es handele sich um einen anderen Schal mit komplett anderem Muster. Kuffiyehs hätten traditionell ein Olivenblattmuster, ein Fischernetzmuster sowie Streifen. All diese Elemente seien immer zwingend vorhanden, da sie die Verbindung zum Land darstellten. Das Tuch, dass der Taxifahrer trage, habe diese Elemente nicht. Auf der Startseite des Mediums sei der grün-weiße Schal noch rot eingekreist. Diese Manipulation solle die Gefährlichkeit des Taxi-Fahrers unterstreichen. Die Redaktion verbreite ein Feindbild gegen einen unbescholtenen Taxifahrer mit Migrationsgeschichte und schüre Ressentiments gegen Menschen von der Arabischen Halbinsel. Eine einminütige Google-Suche zeige zahllose Angebote des grün-weißen Saudi-Shemagh-Schals, die ein Beschwerdeführer als Anhang hinzufügt.

Einige Beschwerdeführende sehen eine diskriminierende Wirkung des Textes nach Ziffer 12 des Pressekodex: Der im Titelbild klar erkennbare Taxifahrer werde aufgrund seiner Kopfbedeckung mit einer politischen Gruppe assoziiert („gehört offenbar der pro-palästinensischen Szene an“) und („Fahrer trug ein Palästinensertuch, ein Erkennungszeichen der Israel-Feinde.“) Dies werde als Grund genutzt, den Fahrer durch Suggestivfragen als Bedrohung darzustellen: „Wie gefährlich war Ricarda Langs Taxifahrt?“ und „Befand sich Lang in Gefahr, ohne es zu wissen?“

Der Artikel sei schlichtweg rassistisch. Es werde zum einen pauschalisiert über die Kufiya geurteilt und pauschal gegen Minderheiten gehetzt, die diese trügen. Die Kufiya sei ein kulturelles Kleidungsstück, das im Nahen Osten getragen werde. Sie zu verurteilen als „Symbol für Israel-Feinde“ sei rassistisch und diskriminierend. Zum anderen werde hier ein Bild eines unbescholtenen Bürgers, der seine Arbeit als Taxifahrer ausübt, veröffentlicht und ihm vorgeworfen, dass er eine Gefahr darstelle.

Der Titel sowie der gesamte Text seien hetzend, rassistisch und irreführend. Menschen, die sich mit Palästina solidarisierten, würden als Israel-Hasser bezeichnet und mit Antisemiten gleichgesetzt. Mit keinem Wort werde hinterfragt, wo Israel-Kritik herkomme, oder, dass über 40.000 Menschen in Gaza getötet wurden, die UNO einen Waffenstillstand verlange. Die Hetze gegen Palästinenser werde komplett ohne Kontext verbreitet.

Allein schon der Titel suggeriere, dass alle Palästinenser oder jene in Solidarität mit ihnen gefährlich seien, was im Text weiter verstärkt werde. Dabei fehlten Fakten, die diese Hetze belegen. Ein polizeilicher Vorfall reiche nicht aus. Zudem fehle die palästinensische Perspektive komplett. Dieser unhinterfragte, offensichtliche und hetzerische antipalästinensische Rassismus sei gefährlich, grob fahrlässig, volksverhetzend und obendrein würden noch falsche Informationen verbreitet, wodurch die journalistische Sorgfalt massiv verletzt worden sei.

Dieser Artikel sei rein aus journalistischen Beweggründen untragbar und unerhört. Dass hier völlig ohne jeglichen Zusammenhang ein Taxifahrer in Deutschland nur aufgrund eines Kleidungsstücks rassistisch angeprangert werde, entbehre jeglicher Logik und Menschenachtung. Von journalistischer Sorgfaltspflicht ganz zu schweigen. Der ganze Artikel sei voll von unbegründeter Fremdenfeindlichkeit. Dazu die ketzerische Schlagzeile und die komplett irrationale Einbeziehung von Ricarda Lang und einer angeblichen Gefährdung.

III. Das Justizariat hält die Beschwerde für nicht nachvollziehbar. Bei der Kopfbedeckung des Taxifahrers handele es sich zweifelsfrei um eine palästinensische Kufiya [Anm.: Die Beschwerdeführenden verwenden dafür das Wort Kuffiyeh] und nicht, wie teilweise behauptet, um ein Shemagh, wie es vor allem in Jordanien getragen werde. Die Kufiya weise in der Regel ein ausgeprägtes Fischnetz- oder Karomuster auf, das Fischernetze oder Weizenähren symbolisieren solle. Das Shemagh hingegen habe oft ein einfacheres Design.

Weiter sei die Kufiya mittlerweile nicht mehr nur ein traditionelles Kleidungsstück, sondern stelle seit Jassir Arafat vor allem ein politisches Statement dar. Es sei bekannt, dass sie in den letzten Jahren gezielt von der palästinensischen Terrororganisation Hamas für Propagandazwecke umgedeutet und missbraucht worden. Seit dem Überfall der Hamas auf die israelische Zivilbevölkerung am 7. Oktober 2023 stehe das Tuch für Terror, Antizionismus und Antisemitismus. Die Kufiya sei regelmäßig bei Pro-Palästina-Demonstrationen zu sehen, bei denen von den Trägern des Tuchs Parolen wie „From the river to the sea, Palestine will be free“ skandiert würden. Diese Parolen stellten das Existenzrecht Israels infrage, was unter anderem bei einer Demonstration in Berlin-Kreuzberg am 8. Oktober 2024 zu beobachten gewesen sei.

Zusätzlich sei es möglich, zahlreiche Quellen zu recherchieren, die die zweifelhafte Symbolik der Kufiya belegten. Man biete an, der Geschäftsstelle in diesem Zusammenhang etwas Rechercheaufwand abzunehmen.

So habe das Magazin „Bento“ (das bis zu seiner Einstellung zum Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ gehört habe) bereits 2015 geschrieben, das Tuch sei „bis heute ein Zeichen für Nationalismus, Kampfbereitschaft und Anti-Zionismus“ – siehe

<https://www.spiegel.de/politik/palituecher-haben-politische-bedeutung-und-die-ist-nicht-gut-a-00000000-0003-0001-0000-000000062259>

Die „Augsburger Allgemeine“ habe im Januar 2024 formuliert: „Kaum eine Klamotte ist politisch so aufgeladen wie das Palästinensertuch, und spätestens seit dem Angriff der Hamas auf Israel ist es kein harmloses Mode-Accessoire mehr. Denn es kann als

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

Befürwortung des Angriffs oder als Ausdruck der Unterstützung der Terrororganisation verstanden werden. Berliner Schulen dürfen das Tragen des Tuchs deshalb sogar verbieten“ – siehe

<https://www.augsburger-allgemeine.de/kultur/zeitzeichen-umstrittener-stoff-ist-das-palaestinsertuch-noch-tragbar-id69036441.html>

Der journalistische Zusammenschluss „Democ“ schreibe erst kürzlich, im September 2024: „Weltweit tragen Menschen die Kufiya, auch Palästinensertuch genannt, wieder häufiger. Es gilt als Symbol des 'palästinensischen Widerstands' und ist eng mit dem Terror gegen Juden verknüpft[...] In der Konsequenz wird die Kufiya also zum Teil auch als Sympathiebekundung mit der Terrororganisation Hamas und dem antisemitischen Angriff auf Israel verwendet“ –

https://democ.de/zsg_blogindex/kufiya/#:~:text=Hintergrund%20Welche%20Bedeutung%20hat%20das%20Pal%C3%A4stinensertuch%3F&text=Weltweit%20tragen%20Menschen%20die%20Kufiya,dem%20Terror%20gegen%20Juden%20verkn%C3%BCpft

Hinzu komme: Auch die Farbe des jeweiligen Tuches sei von Bedeutung. Ricarda Langs Taxifahrer trage eine grüne Kufiya. In diesem Kontext werde mit der Farbe Grün der Islam in Verbindung gebracht, in dem Grün als heilige Farbe gelte. In einigen Interpretationen werde eine grüne Kufiya sogar mit verschiedenen islamistischen Gruppen in Verbindung gebracht. Mithin sei die Kufiya im Jahr 2024 zweifelsfrei nicht nur „irgendein Kleidungsstück“, wie es beschwerdeführerseitig behauptet werde. Wer heutzutage in einem westlichen Land, das sich am und seit dem 7. Oktober 2023 klar mit Israel solidarisiert habe, eine Kufiya trage, müsse sich der politischen Dimension dieses Kleidungsstücks bewusst sein. Vor diesem Hintergrund sei es in berufsethischer Hinsicht keineswegs „diffamierend“ oder „beleidigend“, wenn die Presse einen Taxi-Fahrer einer prominenten deutschen Politikerin, der sich mit einer Kufiya in der Öffentlichkeit zeige, als potenziell gefährlich für die Politikerin einschätze. Kurzum: Die Beschwerden seien als unbegründet zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss diskutiert zunächst darüber, ob es sich bei dem abgebildeten Tuch auf dem Kopf des Taxifahrers um eine palästinensische Kufiya handelt oder um ein saudi-arabisches Schemagh. Auf dem Foto im beschwerdegegenständlichen Artikel ist schwer zu unterscheiden, welches Muster der Schal trägt. Auch Wikipedia zieht hier keine trennscharfe Abgrenzung: <https://de.wikipedia.org/wiki/Kufiya>.

Die Mitglieder einigen sich darauf, dass für die presseethische Bewertung der Beschwerde ein anderer Aspekt relevant ist: Dass die Redaktion dem Taxifahrer aufgrund seines Tuchs eine potenzielle Gefährdung der Grünen-Politikerin und deren Ehemann zuschreibt, ohne diese mit Fakten zu unterfüttern. Der Artikel schreibt dem Taxifahrer durch das Tragen des Tuchs eine Nähe zu „Israel-Feinden“, „Terror-Verharmlosern“, „Israel-Hassern“ und „Antisemiten“ zu und leitet daraus die Frage ab, ob sich Lang in Gefahr befand, ohne es zu wissen. Jedoch bleibt es bei Spekulationen über diese potenzielle Gefährdung. Weil die Redaktion keine tatsächlichen Anhaltspunkte für ihre Behauptung liefert, liegt hier ein Verstoß gegen das Wahrhaftigkeitsgebot nach Ziffer 1 des Pressekodex vor. Die Redaktion versäumte es zudem, den Taxifahrer mit den Mutmaßungen über seine Gefährlichkeit zu konfrontieren. Hierin sieht der Ausschuss einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Noch dazu ist das Gesicht des Taxifahrers auf dem Foto gut erkennbar. Die Redaktion hätte den Betroffenen – gerade in Verbindung mit den schwerwiegenden Mutmaßungen über dessen Gefährlichkeit – um Erlaubnis bitten müssen, das Foto zu veröffentlichen, zumal dieser keine Person der Zeitgeschichte ist. In der

identifizierbaren Darstellung erkennt der Presserat deshalb eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes des Taxifahrers nach Ziffer 8 des Pressekodex.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 1, 2 und 8 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme gehen jeweils einstimmig.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>